

Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

. . .

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1848

2184. Kurfürst Johann bewilligt den Gebrüdern Christoph und Nickel von Loben zu Döbern, daß ihnen die Theilung ihrer Lehne an der gesammten Hand unschädlich sein soll, am 1. März 1495.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-56633

verseczten zins vnd Rent oder sunst von lehnen vnd erbgutern, die er an den orttern den ampten gelegen vnd vns surtreglich, widerumb ablosen, darzu kaussen vnd auszgeben wirt, das alles sollen vnd wollen wir, vnser erben vnd nachkomen dem gedachtten herrn Andresen oder seinen erben nach genuglicher beweislichger anczaigung der ablosung vnd kaussebriue mit sampt der hauptsumm, So er vns auss gedacht vnser ampt vnd Slosz laut angeczaigter verschreybung getan, wann die ablosung geschicht, gnuglich on allen yren schaden beczalen, vergnugen vnd vollig entrichtten, getrewlich vnd on geuerd. In crast vnd macht disses briues. Zu vrkund etc. Actum panckow, donerstags nach Francisci jm XCIV sen.

Rach dem Rurmart, Lehns. Copialbuche des R. Geb. Kab. - Alrchive XXIX, 73.

2184. Kurfürst Johann bewilligt ben Gebrüdern Christoph und Nickel von Loben zu Döbern, baß ihnen die Theilung ihrer Lehne an ber gesammten hand unschädlich sein soll, am 1. Marg 1495.

Wir Johanns etc. Bekennen vor allermeniglich, Als vnser liebe getrewen Cristoff vnd nickell von loben, gebruder zu doberenn, vor vns erschynen berichtende, wie sie sich der guter, so von vns vnd vnser herrschasst zu lehen ruren, vntereinander vertragen, die selben geteilt vnd gesundert haben, mit sleis bittende, solchs zu uerwilligen; das wir jn ansehung jrer gut willigen dinst, so ir eltern vnd sie vnns vnd vnser herrschast bischer erczaiget vnd hinsurder mehr gern thun wollen vnd sollen, Auch ausz sundern gnaden Solch teylung vnd sunderunge jrer lehen vnd guter bewilligt vnd gevolbort haben, Bewilligen vnd volborten solchs jn crasst vnd macht dits briues, Alszo das jne dieselb teilung, sunder rauch vnd brot, an jrer gesampten hant vnschedlich sein soll, doch vnns vnd vnser herschasst an vnser vnd sunst ydermeniglich an seinen rechten vnschedlich. Am Suntag Esto mihi, Anno etc. XCV ten.

Rach bem Rurmart. Lebus-Copialbuche bes R. Geb. Rab.-Archives XXIX, 46.